

Redaktionsstatut des Mitteilungsblatts der Stadt Oberndorf a. N. (Amtsblatt- Richtlinien)

1. Stadtinfo Oberndorf a. N. (Mitteilungsblatt)

- 1.1 Die Stadt Oberndorf a. N. gibt ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Stadtinfo Oberndorf a. N.“.

Das Mitteilungsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt. Es dient der Kommunikation zwischen Stadtverwaltung und Bürgern¹ sowie zur Unterrichtung der Einwohner durch die Stadt über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Oberndorf a. N. im Sinne von § 20 Abs. 1 GemO. Es ergänzt die Internetseite der Stadt Oberndorf a. N., die durch Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung das bestimmte amtliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Oberndorf a.N. ist. Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen.

2. Herausgeber, Allgemeine Grundsätze und Erscheinen

- 2.1 Herausgeberin ist die Stadt Oberndorf a. N.
Die presserechtliche Verantwortung für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Stadtorgane und andere Veröffentlichungen bei der Stadt Oberndorf a. N. trägt für den gesamtstädtischen Teil und die Kernstadtausgabe der Bürgermeister, für die Stadtteile der jeweilige Ortsvorsteher, bei sonstigen Berichten der namentlich genannte Verfasser, im Anzeigenteil der Verlag (Impressum).
- 2.2 „Ankündigungen“ im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- 2.3 Beiträge müssen einen örtlichen Bezug zur Stadt haben, sie sind sachbezogen und knapp (auf das Notwendige beschränkt) zu formulieren. Sie dürfen keine ehrverletzenden oder sonst gesetzes- oder sittenwidrigen Inhalte sowie keine unwahren Tatsachenbehauptungen und Angriffe auf Dritte enthalten. Beiträge, die gegen Strafgesetze, Zivilgesetze und sonstige gesetzliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten verstoßen, werden nicht veröffentlicht. Beiträge werden ferner nicht veröffentlicht, wenn sie offensichtlich oder nachweislich unwahre Tatsachenbehauptungen enthalten oder die Ehre, das Ansehen der Stadt, ihrer Organe oder einzelner ihrer Mitglieder, von Einzelpersonen, Unternehmen, Gruppen oder Vereinigungen verletzen oder diesen sonst erhebliche Nachteile erbringen können. Das Recht der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG bleibt hiervon unberührt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- 2.4 Die städtische Pressestelle prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über die Aufnahme ins Amtsblatt anhand der oben genannten Voraussetzungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung der eingereichten Inhalte. Kürzungen des Umfangs sind jederzeit möglich.
- 2.5 Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Oberndorf a. N. verteilt. Vor allem in sitzungsfreien Zeiten des Gemeinderates und seiner Gremien (Sommerferien bzw. Jahreswechsel) kann von diesem Turnus abgewichen werden. Erscheinungstag ist der Freitag. Infolge von Feiertagen oder anderen Ereignissen sind abweichende Regelungen möglich. Zusätzlich wird das Amtsblatt als Online - Ausgabe auf der Internetseite der Stadt Oberndorf a. N. veröffentlicht.
- 2.6 Der jeweilige Redaktionsschluss ist aus dem Impressum des Amtsblatts zu entnehmen. Fällt in die Erscheinungswoche des Amtsblatts ein Feiertag auf den Erscheinungstag, wird der Redaktionsschluss entsprechend verlegt. Der geänderte Redaktionsschluss wird rechtzeitig bekannt gegeben.
- 2.7 Die Texte und Bilder der Stadtverwaltung sowie der Ortsverwaltungen und von sonstigen Autoren/ Einsendern werden über das Redaktionssystem des Verlages (Textportal) von den jeweiligen Autoren eingepflegt. Handschriftliche Manuskripte werden nicht angenommen. Sämtliche Manuskripte müssen den Namen und die Adresse einer verantwortlichen Person und deren Telefonnummer, die tagsüber eine Rückfrage ermöglicht, enthalten. Durch die Weitergabe von Fotos und Grafiken an die Redaktion bestätigt der Einsender, dass er die Urheberrechte bzw. die Veröffentlichungsrechte der entsprechenden Abbildungen besitzt, das „Recht am eigenen Bild“ der abgebildeten Personen gewahrt bleibt und der Abdruck (u.a. gemäß § 22 KunstUrhG) rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt für die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten. Nach Redaktionsschluss eingehende Beiträge, Mitteilungen, Fotos oder Änderungswünsche können für die jeweilige Ausgabe nicht berücksichtigt werden. Für den rechtzeitigen Eingang ist ausschließlich der Einsender verantwortlich, wobei etwaige Zeitverzögerungen bei der Übermittlung einzukalkulieren sind. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme und Veröffentlichung von Bildern und eingereichten Texten.

3. Inhalt

Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen, einem nichtamtlichen Teil und der Titelseite (redaktioneller Teil) sowie den Anzeigen. Der redaktionelle Teil und der Anzeigenteil sind zu trennen.

3.1 Titelseite

Die Titelseite und städtische Redaktionsseiten sollen durch Fotos oder graphische Darstellungen gestaltet werden. Die Titelseite soll auf aktuelle,

bedeutende kommunale Ereignisse hinweisen. Auf der Titelseite werden die wichtigsten Inhalte anschaulich dargestellt. Die Entscheidung über die Beiträge auf der Titelseite obliegt der Redaktionsleitung.

3.2 Amtlicher Teil

- a. Beiträge über aktuelle kommunale Angelegenheiten der Stadt durch die Stadtverwaltung
- b. Hinweise und Informationen der Stadt Oberndorf a. N., ihrer Eigenbetriebe und der Stadtteile z.B. Einladungen zu Sitzungen der Gemeindeorgane, öffentliche Ausschreibungen, Satzungen der Stadt und Bekanntgaben der Ortschaftsverwaltungen.
- c. Bekanntgaben der für den Bereich der Stadt Oberndorf a.N. zuständigen Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich - rechtlicher Verbände
- d. Allgemeine Bürgerinformationen (Öffnungszeiten der Dienststellen, Notdienste, Entsorgungstermine, standesamtliche Nachrichten, Jubiläen etc.)
- e. Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung und der Eigenbetriebe

3.3 Nichtamtlicher Teil

- a. Berichte der Gemeinderatsfraktionen (siehe Ziffer 4)
- b. Allgemeine Berichte und Ankündigungen aus der Stadtverwaltung einschließlich der Stadtteile und aus städtischen Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Schulen, Museum, Volkshochschule)
- c. Die Ankündigungen für Veranstaltungen (kein Regelbetrieb) der örtlichen Vereine, der Fraktionen, Organisationen und Institutionen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung, sowie von sonstigen örtlichen Jahrgangsgruppen aus Oberndorf a. N. und den Stadtteilen werden einmalig i.d.R. in der Ausgabe vor dem Termin angekündigt. Veröffentlicht werden: Tag, Datum, Art der Veranstaltung, Ort der Veranstaltung, ggf. eingeladener Personenkreis.
Bei besonderen Anlässen ist auch ein Bericht von max. 1.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) mit Überschrift möglich. Der Abdruck von Veranstaltungshinweisen in Form von Plakaten oder in Form von Werbeanzeigen ähnelnden Texten ist nach Absprache mit der Redaktion möglich. Auf Werbung von gewerblichen Betrieben und Einrichtungen ist dabei grundsätzlich zu verzichten.
Soweit ein Verein über mehrere Abteilungen verfügt, steht das Kontingent jeder Abteilung zu.
- d. Die Ankündigungen für Veranstaltungen der örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts werden einmalig i.d.R. in der Ausgabe vor dem Termin angekündigt.
Veröffentlicht werden: Tag, Datum, Art der Veranstaltung, Ort der Veranstaltung, ggf. eingeladener Personenkreis.
Bei besonderen Anlässen ist auch ein Bericht von max. 1.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) mit Überschrift möglich. Die beanspruchte Fläche (inklusive Bilder etc.) darf eine viertel Seite bei einem Format DIN A 4 mit zwei Spalten nicht überschreiten.
- e. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht. Hiervon ausgenommen und zulässig sind jedoch Zitate im Rahmen von Beiträgen. Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen, Kirchen und sonstigen Organisationen nicht ersetzen.

- f. Im Amtsblatt werden Nachrufe entsprechend den Regelungen der Stadt Oberndorf a. N. bei Todesfällen veröffentlicht.
In begründeten Sonderfällen kann der Bürgermeister im Rahmen einer Einzelentscheidung hiervon abweichen.

- 3.4 Anzeigen
Die Akquise der Anzeigen zur Refinanzierung des Amtsblatts unterliegt dem Anbieter.

4. Äußerungsrecht des Gemeinderats

Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen haben das Recht, ihre Auffassungen im Amtsblatt darzulegen.
Der Gemeinderat regelt das Verfahren wie folgt:

- 4.1 Der Umfang der Berichterstattung je Fraktion sollte die Zeichenmenge von 3.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten;
- 4.2 Die Reihenfolge der Berichterstattung erfolgt nach der zahlenmäßigen Stärke der Fraktionen, bei gleicher Stärke entscheidet die Gesamtzahl bei der letzten Gemeinderatswahl erreichten Stimmen ihres Wahlvorschlags;
- 4.3 In der Berichterstattung werden die Autoren namentlich genannt und ggf. mit Bild veröffentlicht;
- 4.4 Beiträge zu folgenden Themen sind zulässig:
- Berichte im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderats und seiner Gremien zu Vorhaben und Planungen der Stadt
 - Stellungnahmen zu stadtpolitischen Aussagen anderer Fraktionen oder Gruppierungen, des Bürgermeisters und der Verwaltung

Nicht zulässig sind:

- Wahlwerbung (siehe Ziffer 5)
- Parteipolitische Auseinandersetzungen ohne kommunalpolitischen Bezug
- Äußerungen zu bundes- oder landespolitischen Themen
- Persönliche Angriffe

5. Wahlwerbung

- 5.1 Wahlwerbung im redaktionellen Teil
- a. Das Äußerungsrecht der Fraktionen nach Ziffer 4 ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor Wahlen, an denen die Bürger der Stadt Oberndorf a. N. beteiligt sind (Kommunal - oder Bürgermeister – Wahl, Landtagswahl, Bundestags – oder Europawahl), nicht zulässig (§ 20 Abs. 3 GemO).
- b. Veröffentlichungen sonstiger Veröffentlichungsberechtigter nach Ziffer 3.3 sind ebenfalls für den Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl, an der die Bürger von Oberndorf a. N. beteiligt sind, nicht zulässig, sofern die Inhalte geeignet sind auf die Wahlentscheidung der Bürger Einfluss zu nehmen.
Reine Terminhinweise ohne inhaltliche Beschreibung oder andere Zusätze sind zulässig.

5.2 Wahlanzeigen

Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Stadt Oberndorf a. N. beteiligt sind (Wahlwerbung) ist zulässig. In der Ausgabe in die das Wahlwochenende fällt sowie in der vorherigen Ausgabe sind Wahlanzeigen ausgeschlossen.

Ausnahmen können von der städtischen Pressestelle zugelassen werden. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Parteien oder Gruppierungen beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

5.3 Wahlen auf Europa -, Bundes – und Landtageebene

Im Amtsblatt findet über diese Wahlen keine Berichterstattung statt.

Es erfolgen lediglich Wahlaufrufe, die Bekanntgabe von Wahlterminen und Wahlergebnissen.

6. Verteilung

Das Amtsblatt wird vom Verlag durch eigenes Personal verteilt. Eine Haftung der Stadt Oberndorf a. N. und Schadensersatzansprüche bei verspäteter oder unvollständiger Zustellung sind daher ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Oberndorf a. N. tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberndorf a. N., 03.11.2021



Hermann Acker
Bürgermeister